

Joachim Berger

# „Erste Hilfe im Betrieb“ – Umbau des Vorschriften- und Regelwerks abgeschlossen

In den letzten fünf Jahren wurde das etablierte und bewährte berufsgenossenschaftliche Regelwerk zur Ersten Hilfe im Betrieb komplett umgearbeitet und im Sinne eines kongruenten gestrafften aber dennoch praxisgerechten Regelwerkes umgestellt. Dabei mussten neue Erkenntnisse der Notfallmedizin ebenso berücksichtigt werden, wie Neu- und Weiterentwicklungen in der notfallmedizinischen Technik.

## ■ Die Pyramidenform herrscht vor

Mit dem Inkrafttreten der neuen Basisvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zum 1. Januar 2004 wurden auch die Regelungsinhalte der bislang eigenständigen Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) in die neue Basisvorschrift sachlogisch neu gegliedert, ansonsten aber ohne Substanzverlust überführt. Die bis dahin geltende Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) wurde zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Mit dieser Überführung und der neu geltenden Vorschrift war die Initialzündung

zur völligen Neugestaltung des nachgeordneten Regelwerkes zur Ersten Hilfe gegeben. Dabei stand die Absicht zur Straffung und besseren Verständlichkeit der bestehenden Schriften im Vordergrund, um für die Praxis ein logisches und auf das staatliche Recht abgestimmtes Instrumentarium zu schaffen.

Im Zusammenspiel zwischen der Vorschrift und den nachgeordneten BG-Regeln und BG-Informationen lässt sich nunmehr eine pyramidenförmige Konstruktion erkennen.

## ■ Die Spitze der Pyramide – oder von der BGV A5 zur BGV A1, Abschnitt „Erste Hilfe“

Traditionell waren alle wesentlichen Schutzziele zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb in der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) vom Oktober 1994 zusammengefasst. Ausgehend von dem Gedanken ein kohärent aufgebautes Regelwerk von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken im Arbeitsschutz schaffen zu wollen, wurde die

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) erarbeitet. Parallel zum Arbeitsschutzgesetz sollen alle Bestimmungen zur Prävention mit übergreifender Bedeutung in diese neue Unfallverhütungsvorschrift einfließen. Deshalb war es nur konsequent auch alle die Erste Hilfe betreffende Normtexte in einem eigenen Kapitel „Erste Hilfe“ in die Unfallverhütungsvorschrift zu integrieren. Dies ist mit den §§ 24 bis 28 erfolgt, die alle notwendigen Pflichten von Unternehmern und Versicherten rund um die Erste Hilfe im Betrieb umfassen, um in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht auf Unfälle und Notfälle im Betrieb vorbereitet zu sein. Zu den Notfällen wird neben dem Unfall im Betrieb aber auch das Auftreten einer akuten Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung verstanden, die während der Arbeit auftreten kann.

## ■ Der Mittelteil der Pyramide – oder von Durchführungs- anweisungen zur BG-Regel (BGR A1)

Der reine Normtext der Unfallverhütungsvorschrift ist trotz aller Bemühungen für die betriebliche Praxis in den meisten Fällen nicht ausreichend aussagekräftig. Die teilweise abstrakten Schutzzielformulierungen erforderten zusätzlich konkretere Erläuterungen in einer nachgeordneten BG-Regel zur BGV A1.

Hinsichtlich des Kapitels „Erste Hilfe“ konnte bei der Formulierung der entsprechenden Texte zunächst auf die bestehenden und seit vielen Jahren bewährten Durchführungsanweisungen der zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) zurückgegriffen und darauf weiter aufgebaut werden. Gleichzeitig wurden aber auch zur Straffung und Verschlankeung des Schriftenwerks die einschlägigen Inhalte der BG-Informationen

- Regeln für den Einsatz von Betriebs-sanitätern (BGI 694),
- Merkblatt für Sanitätsräume in Betrieben (BGI 662),
- Erste-Hilfe-Material (BGI 829)

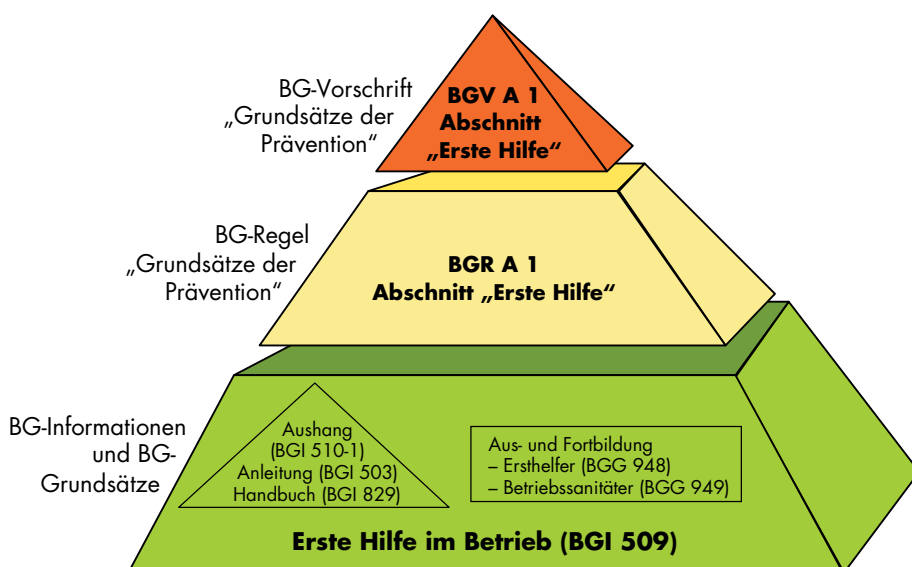


Abbildung 1: Pyramidenförmige Konstruktion nach Vorschrift und nachgeordneten BG-Regeln bzw. BG-Informationen

mit in die neue BG-Regel zur BGV A1 integriert, sodass auf die einzelnen Schriften verzichtet werden kann. Sie sind zwischenzeitlich offiziell durch die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ – zurückgezogen worden und damit als selbstständige Schriften gegenstandslos. Die wichtigen Inhalte bleiben in der BG-Regel zur BGV A1 weiter erhalten.

### ■ Die Basis der Pyramide – oder das weiterführende Schriftenwerk zur Ersten Hilfe

In der Basis der Pyramidendarstellung befinden sich mehrere unterschiedliche Informationsschriften und BG-Grundsätze.

Die BG-Informationen umfassen

- den Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510) (Plakat),
- die „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 503),
- das „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) und
- die Informationsschrift „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509).

Insbesondere mit der BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509) liegt eine grundlegend überarbeitete und teilweise ergänzte Version des bereits seit vielen Jahren bestehenden Werkes vor. Da in dieser Information alle wesentlichen Aspekte und Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe im Betriebsalltag aufgegriffen und unter Berücksichtigung des bestehenden Vorschriften- und Regelwerkes ausführlich erläutert werden, steht weiterhin quasi ein einschlägiger Kommentar für die Praxis zur Verfügung.

Auch innerhalb der breiten Basis der Pyramide bauen die vornehmlich benutzerorientierten BG-Informationen – Aushang, Anleitung und Handbuch – in Hinblick auf ihre Informationsbreite aufeinander auf. Bei der inhaltlichen Gestaltung der hier aufgeführten BG-Informationen zieht sich ein gemeinsamer roter Faden durch alle Schriften. Sowohl die Abbildungen als auch der Aufbau wird gleichmäßig fort- und weitergeführt um den Wiedererkennungswert in Bezug auf die Erste-Hilfe-Maßnahmen zu steigern und dadurch letztlich ein Gesamtwerk aus einem Guss zu schaffen.

Während der Aushang als Plakat Erste-Hilfe-Maßnahmen mit knappem Inhalt und durch Piktogramme darstellt, werden Maßnahmen in der Anleitung stichpunktartig erweitert und ergänzt und

schließlich im Handbuch ausführlich dargestellt.

### ■ Der berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510)

Dieses Element des Regelwerkes bildet inhaltlich die schlankste Form. Gegenüber dem alten, textlich überlasteten Aushang enthält das neue Plakat die Maßnahmen beim Auffinden einer Person in Piktogrammform mit knapper Textergänzung. Neben den prägnanten Darstellungen der Sofortmaßnahmen in Form eines Ablaufdiagrammes ist der vom Betrieb auszufüllenden, erforderliche Informationsblock zu Notrufnummern und Erste-Hilfe-Personal etc. erhalten geblieben. Die mehrfarbige Gestaltung lässt das Erscheinungsbild des Aushanges gefälliger erscheinen und ist bei den Betrieben bereits gut angenommen worden.

### ■ Die BG-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 503)

Zwischen Aushang und ausführlichem Handbuch befindet sich mit der „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 503) das bekannte, jedoch völlig neu gestaltete Heft mit den kurz geschilderten Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Dieses schlank gehaltene Heft greift bewusst die Darstellungen des Plakates wieder auf und informiert zusätzlich stichpunktartig zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, die über die Sofortmaßnahmen beim Auffinden einer Person hinausge-

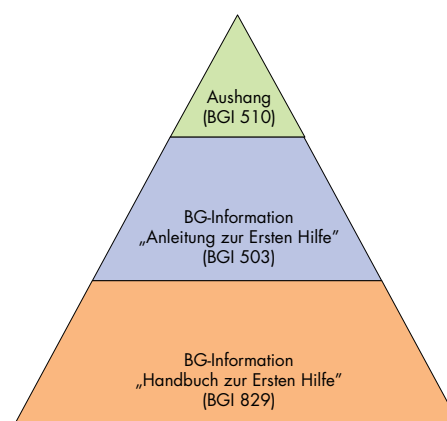


Abbildung 2: BG-Informationen: Aushang, Anleitung und Handbuch

hen. Dazu gehören, auf den Lebensrettenen Sofortmaßnahmen aufbauend, auch Maßnahmen bei

- Blutungen,
- Schock,
- Knochenbrüchen,
- Gelenkverletzungen,
- Verbrennungen,
- Verätzungen,
- Vergiftungen und
- Unfällen durch elektrischen Strom.

### ■ Die BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829)

Während der Aushang und die Anleitung zur Ersten Hilfe Weiterentwicklungen der bereits etablierten Informationen sind, ist das Handbuch zur Ersten Hilfe ein neues Werk im Kreis der berufsgenossenschaftlichen

nossenschaftlichen Schriften. Vergleichbare Handreichungen im griffigen Umfang von Taschenbüchern wurden in der Vergangenheit von den Hilfsorganisationen an die Teilnehmer von Ersthelferausbildungen verteilt, um nach der Erste-Hilfe-Ausbildung ein Nachschlagewerk zu besitzen.

Nachdem jetzt nicht mehr nur die Hilfsorganisationen Erste-Hilfe-Ausbildungen für Betriebe durchführen sondern auch private Anbieter als ermächtigte Stellen hinzugekommen sind, musste weiterhin sichergestellt werden, dass aussagekräftige Handreichungen verteilt werden. Auch diese BG-Information passt sich als ausführliches Handbuch hinsichtlich Gliederung und Gestaltung in die Struktur von Plakat und Anleitung nahtlos ein. Für die Versicherten in den Betrieben rundet es das Angebot an Informationen zur Ersten Hilfe ab.

**Die BG-Grundsätze**

Die beiden BG-Grundsätze wurden neu erstellt und umfassen die Themenbereiche

- „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (BGG 948) und
- „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ (BGG 949).



The infographic is titled 'Erste Hilfe' and features a large white cross on a green background. Below the title, it says 'Erste Hilfe muss immer wieder trainiert werden!'. The main section is 'Auffinden einer Person', which includes a flowchart of first aid steps: 'Bewusstsein prüfen' (if not present, call 'Notruf'), 'Atmung prüfen' (if not present, call 'Notruf'), '2 x beatmen' (if not present, check for signs of life), and 'Herz-Lungen-Wiederbelebung' (15 x Herzdruckmassage). Below this, it shows 'Situationsgerecht helfen' and 'Stabile Seitenlage', both leading to 'Bewusstsein und Atmung überwachen'. To the right, there is a 'Notruf' section with a checklist: 'Wo geschah es?', 'WAS geschah?', 'WIE viele Verletzte?', 'WELCHE Art von Verletzungen?', and 'WARTEN auf Rückfragen!'. At the bottom right, there is a 'Rettungstelefon (Notruf)' form with fields for 'Ersthelfer', 'Betriebsanleiter', 'Erste-Hilfe-Material bei', 'Sanitätswagen', 'Ärzte für Erste Hilfe', 'Berufsgenossenschaftliche Durchgangstraße', and 'Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser'. A footer note says 'Lerne helfen - werde Ersthelfer' and 'Mahlung zur Ausbildung bei'.

Abbildung 3: Aushang Erste Hilfe (BGI 510)

Die Grundsätze enthalten u.a. Angaben zu Lernzielen und Inhalten der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung und richten sich vornehmlich an die zur Ausbildung in Erster Hilfe im Betrieb ermächtigten Stellen. Für die zentrale Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ bilden sie die wesentliche Prüfgrundlage im Ermächtigungsverfahren.

**Resümee**

Trotzdem sich viel im Vorschriften- und Regelwerk bewegt hat führten die Veränderungen kaum zu neuen Anforderungen für die Betriebe. Mit der Öffnung des Marktes für neue Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen wurden umfangreiche organisatorische Umbauten im Regel-

werk notwendig, die den Betrieben eine größere Auswahl an Ausbildungsstellen ermöglicht. Dabei musste der hohe Standard der Erste-Hilfe-Ausbildung sichergestellt bleiben.

Die Einarbeitung der neuesten nofallmedizinischen Erkenntnisse und Lehrinhalte führten zu einer Aktualisierung von Aushang und Anleitung zur Ersten Hilfe und sind letztlich auch in das Handbuch zur Ersten Hilfe eingeflossen.

Ass.d.B Joachim Berger  
 Berufsgenossenschaftliche Zentrale  
 für Sicherheit und Gesundheit (BGZ)  
 des HVBG  
 E-Mail: joachim.berger@hvbg.de